

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1967)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens

**Autor:** Jaberg, E. / Moser, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417749>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens

Direktor: Regierungsrat Dr. E. Jaberg  
Stellvertreter: Regierungsrat Fr. Moser

---

## I. Allgemeines

*Gesetzgebung.* Der Grosse Rat hat in der Februar- und der Mai-session des Jahres 1967 den Entwurf des Regierungsrates zu einer Abänderung des Gemeindegesetzes beraten und gutgeheissen. Diese Gesetzesänderung ist von den Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 18. Februar 1968 mit 64102 Ja gegen 58844 Nein angenommen worden. Nach den neuen Vorschriften sind die Frauen von Gesetzes wegen in alle Gemeindegemeinschaften und zu allen Gemeindebeamtungen wählbar. Darüber hinaus können die Gemeinden den Frauen das Gemeindestimmrecht gewähren und sie auch hinsichtlich der Wählbarkeit in Gemeindebehörden den Männern völlig gleichstellen. Damit steht der Kanton Bern zusammen mit Graubünden in der Gewährung staatsbürgerlicher Rechte an die Frauen hinter Basel-Stadt wiederum in der Spitzengruppe der deutschschweizerischen Kantone.

Nach dieser Entscheidung über eine wichtige Einzelfrage werden nun die Arbeiten für die mit der Motion Dr. Bratschi geforderte umfassendere Revision des Gemeindegesetzes so rasch wie möglich fortzuführen sein.

*Parlamentarischer Eingang.* Im Zusammenhange mit der Frauenstimmrechtsvorlage hatte der Regierungsrat eine Schriftliche Anfrage zu beantworten.

*Kreisschreiben.* In einem Kreisschreiben vom 30. September 1967 an alle gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons hat die Gemeindegemeinschaft die Grundsätze für die Bilanzierung der neuen amtlichen Werte von Grundstücken in den Gemeindegemeinschaften umschrieben.

*Geschäftslast.* Die Geschäftskontrolle weist für das Jahr 1967 2588 neue Geschäfte auf, gegenüber 2725 im Vorjahre. Anhaltend stark war die Beanspruchung des Direktionsvorstehers und des Personals für mündliche Beratungen und telefonische Auskünfte an Gemeindebehörden, Gemeindebürger und Regierungsratstatthalterämter. Die dafür notwendige Zeit ist beträchtlich, aber sicher gut angewendet. Beschränkungen muss sich die Gemeindegemeinschaft in diesem Beratungsdienst dann auferlegen, wenn die ihr gestellten Fragen Gegenstand eines Verwaltungsjustizverfahrens sind oder werden könnten. In solchen Fällen darf die Direktion nicht durch Rechtsauskünfte dem Entscheid der zuständigen Behörden vorgreifen oder ihre eigene Unvoreingenommenheit gefährden. Sie hat überdies das Berichtsverbot von Art. 39 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu beachten.

*Personal.* Die Direktion beschäftigte Ende 1967 acht (im Vorjahre neun) vollamtliche Arbeitskräfte und unverändert zwei

Halbtagesangestellte. Eine im November 1967 zurückgetretene Verwaltungsbeamtin soll im Frühjahr 1968 zur Hälfte ersetzt werden durch die Umwandlung der einen Halbtages- in eine Ganztagesstelle.

## II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsratstatthalter melden den Eingang von 184 (1966: 212) gemeinderechtlichen Beschwerden und Klagen, darunter 16 (29) Wahlbeschwerden. Davon wurden 58 durch Abstand oder Vergleich, 96 durch Urteil erledigt und 30 auf das neue Jahr übertragen.

Von den 96 erstinstanzlichen Urteilen bildeten 21 den Gegenstand einer Beschwerde oder Weiterziehung an den Regierungsrat. Sechs dieser Fälle (eine Prozessbeschwerde, fünf Weiterziehungen) waren dem Regierungsrat von der Gemeindegemeinschaft vorzulegen. Die Prozessbeschwerde, gerichtet gegen eine Abschreibungsverfügung des Regierungsratstatthalters, wurde gutgeheissen, da der Regierungsratstatthalter zu Unrecht ein rechtserhebliches Interesse des Beschwerdeführers an der Beurteilung des Rechtsstreites verneint hatte.

In einem der fünf Weiterziehungsfälle, einem Beamtenrechtsstreit, hat der Regierungsrat die Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden (Regierungsratstatthalter und Regierungsrat) verneint und diejenige des Verwaltungsgerichts bejaht. Er hat daher das Sachurteil des Regierungsratstatthalters aufgehoben. Das Verwaltungsgericht hat diesem Entscheid zugestimmt.

In den übrigen vier Fällen hat der Regierungsrat das erstinstanzliche Urteil bestätigt. In einem dieser Entscheide hat er sich zu der auch in der Rechtslehre vertretenen Ansicht bekannt, dass der Jahresvoranschlag für diejenigen Einnahmen und Ausgaben, für die ein besonderer Rechtstitel ausserhalb des Voranschlages besteht, keine rechtsbegründende Wirkung hat. Das Bundesgericht hat eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen.

## III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

### 1. Bestand und Organisation der Gemeinden

*Bestand.* Auf den 1. Januar 1968 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114) .....	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden .....	93
Kirchgemeinden (inbegriffen 5 Gesamtkirchgemeinden) ..	323
Bürgergemeinden .....	214
Bürgerliche Körperschaften nach Artikel 77 des Gemeindegesetzes .....	96
Rechtsamegemeinden nach Artikel 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes .....	84
Gemeindeverbände nach Artikel 67 des Gemeindegesetzes ..	242
Zusammen .....	1544

Dem Vorjahresbestande von 1546 gegenüber ergibt sich eine Verminderung um zwei Körperschaften. Der Aufhebung von sieben Unterabteilungen steht ein Zuwachs von fünf Gemeindeverbänden gegenüber. Diese seit Jahren beobachtete Entwicklung wird sich auch 1968 fortsetzen.

*Organisation.* Bei der Gemeindedirektion langten 416 (446) *Gemeindereglemente* und *Reglementsänderungen* ein, nämlich 379 (397) neue Vorlagen und 37 (49) umgearbeitete frühere Entwürfe. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente .....	95
Wahlreglemente .....	3
Reglemente über das Personalrecht .....	36
Steuer- und Gebührenreglemente .....	34
Gemeinwerkreglemente .....	3
Kehrichtabfuhrreglemente .....	11
Nutzungsreglemente .....	13
Campingreglemente .....	7
Stipendienreglemente .....	3
Reglemente über vereinzelte Gegenstände .....	4
Zusammen .....	209

Von den übrigen 207 Reglementen hat die Gemeindedirektion 128 mit ihrem Bericht an die Direktionen zur Weiterbearbeitung überwiesen. Den Rest bildeten Entwürfe, die zur Vorprüfung eingelangt waren und von der Gemeindedirektion zuhanden der vorberatenden Gemeindebehörden begutachtet wurden.

Reglemente mit einzelnen gesetzwidrigen Bestimmungen oder mit innern Widersprüchen hat der Regierungsrat mit den gebotenen Vorbehalten genehmigt.

Das *Verhältnismassverfahren* besteht nach den letzten Ermittlungen in 164 Gemeinden für alle oder einzelne Behörden.

Der Regierungsrat hat einen *Gemeindegüterausscheidungsvertrag* zwischen neu gebildeten Kirchgemeinden sowie Änderungen und Ergänzungen von sechs weiteren Ausscheidungsverträgen genehmigt. Durch die Änderungen wurden überholte Leistungen von Bürgergemeinden an Einwohnergemeinden (Brennholz für Schule und Lehrer, Pflanzland für Lehrer) durch andere ersetzt, Nutzungsgrundstücke ausgetauscht, Pachtvorrechte der Bürger anstelle von Burgernutzen eingeführt und in einem Falle der Einwohnergemeinde Bürgerland für die Erstellung eines Sportplatzes auf 25 Jahre unentgeltlich überlassen.

Bei den *Amtsanzeigerverträgen* sind keine Änderungen eingetreten.

Einer Einwohnergemeinde und einer Bürgergemeinde wurden befristete *Ausnahmen von den Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt, um ihnen die Besetzung ihrer Ämter mit fähigen Bewerbern zu erleichtern.

Der Regierungsrat hat in vier Fällen *Änderungen des Zweckes oder der Verwaltung von Sondergütern* zugestimmt. Es ging durchwegs um ganz kleine Güter, die wegen veränderter Verhältnisse ihre Bedeutung verloren hatten oder deren gesonderte Verwaltung sich nicht mehr lohnte. Nicht gutheissen

konnte der Regierungsrat dagegen den Beschluss einer Gemeinde, ein ihr durch letztwillige Verfügung zu Fürsorgezwecken zugewendetes Vermögen zur Abzahlung von Bauschulden für das neue Gemeindehaus aufzubrauchen. Hier fehlten offensichtlich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zweckänderung.

Nachdem Bund und Kanton die Möglichkeit zur *brieflichen Stimmabgabe* geschaffen haben, beginnen auch die Gemeinden durch die Ergänzung ihrer Abstimmungs- und Wahlvorschriften diese Stimmerleichterung für Urnengeschäfte einzuführen.

## 2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

### A. Allgemeines

Infolge anhaltender Geldverknappung erhöhte sich in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres der Zinssatz für Gemeindedarlehen von 5 auf 5½%. Die vom Kanton verfügte Staffelung in der Auszahlung von Baubeiträgen hatte zur Folge, dass hier und dort Gemeinden mit unaufschiebbaren Bauvorhaben nichts anderes übrigblieb, als sich mit zusätzlichen Baukrediten zu behelfen und damit ausserordentlich hohe Schuldzinsen auf sich zu nehmen.

In 26 Amtsbezirken wurden Instruktionskurse für Gemeindegassiere durchgeführt. An diesen von über 700 Personen besuchten Kursen über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden haben ausser den Kassieren auch andere Gemeindebeamte und Behördemitglieder teilgenommen. Den Kassieren und Rechnungsführern wurden Richtlinien für die Buch- und Rechnungsführung abgegeben, welche die amtlichen Rechnungsschemas A und B (einfache Buchhaltung) betreffen. In einigen Amtsbezirken wurden ferner Kurse für Rechnungsrevisoren abgehalten.

Auch im Berichtsjahre sind wiederum verschiedene Gemeinden von der einfachen zur doppelten Buchhaltung übergegangen. Dies entspricht der seit einigen Jahren feststellbaren Tendenz, auch in kleineren und mittleren Gemeinden in dieser Art Buch zu führen.

Wie in den vergangenen Jahren hat eine beträchtliche Anzahl Gemeinden die Hilfe der Direktion zum Ausarbeiten von Finanzplänen in Anspruch genommen. Die Einsicht setzt sich immer mehr durch, dass eine gründliche fachmännische Abklärung der finanziellen Lage der Gemeinde, verbunden mit einer Planung auf weite Sicht, ein unentbehrliches Mittel zu einer gesunden Finanzpolitik darstellt.

Die Auszüge aus den Gemeinderechnungen (ohne Unterabteilungen) für das Jahr 1966 weisen einen Gesamtvermögensbestand (einschliesslich Spezialfonds) von Fr. 2088398713 (Vorjahr 1891914392) aus. Die Gesamtschulden werden mit Fr. 1575247538 (1395658568) angegeben. Somit betrug das Reinvermögen aller politischen Gemeinden am 31. Dezember 1966 Fr. 513151175 (496255824). 28 (26) Einwohner- und gemischte Gemeinden waren auf Ende 1966 gänzlich schuldenfrei.

### B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 24 (1966: 56) *Liegenschaftserwerbungen* zur Genehmigung unterbreitet mit Kaufpreisen von zusammen Fr. 10957195 (27311942) und einem amtlichen Wert von Fr. 1860990 (4247584). Da in 22 (47) Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert aller genehmigten Erwerbungen Fr. 10498395 (26405897). Zur Bezahlung der Kaufpreise wurden für Fr. 114610 (55115) Kapitalangriffe, für Fr. 25000 (0) Entnahmen aus Spezialfonds und für Fr. 2848110 (5053644) Fremdmittel bewilligt, wobei auf den Kapitalangriffen für Fr. 76800 (0) die Pflicht zur Tilgung verfügt wurde.

2. In 16 (15) Fällen hat der Regierungsrat *Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen* von Fr.48741 (74298) bewilligt und bei einem amtlichen Wert von Fr.201705 (82398) für Fr.150755 (17080) die Ersatzpflicht vorgeschrieben. Ferner wurden 4 (10) Liegenschaftstauschverträge genehmigt.

3. Die übrigen genehmigten *Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 98 (90) Fällen Fr.2948393 (4008105), nämlich Fr.1988917 (1542840) beim Forstreserve-Übernutzungsfonds, Fr.345440 (1183211) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, Fr.222940 (164037) beim Schulgut, Fr.18000 (86051) beim Armengut und Fr.373096 (1031966) bei andern Sondergütern. Davon sind Fr.853785 (1534109) zu ersetzen.

4. Der Regierungsrat hat 16 (29) *Bürgschaften und Darlehen an Dritte* von zusammen Fr.25575800 (19316400) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, deren Erfüllung auch der Öffentlichkeit dient (zur Hauptsache Wohnungs- und Spitalbauten, Abwasserreinigungsanlage).

5. Die *Herabsetzung*, vorübergehende *Einstellung* oder *Neuordnung von Schuldentilgungen* wurde neu 10 (19) Gemeinden bewilligt (8 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 Viertelsgemeinde, 1 Bürgergemeinde).

6. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 556 (516) Geschäften auf Fr.346113881 (370926473). Davon waren Fr.39085746 (62957899) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr.307028135 (307968574) aus.

7. Die Gemeindedirektion hat 52 (65) Gemeinden auf ihr Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert.

8. Die Direktion hat die Rechnungen der zwei ihrer Aufsicht unterstellten *Stiftungen* genehmigt, nämlich der Unterstützungskasse des Verbandes Bernischer Gemeindeschreiber und des Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken.

### 3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfung von Gemeindeverwaltungen durch die Regierungstatthalter.* Es sind 297 Prüfungsberichte aus 23 Amtsbezirken (im Vorjahr 324 Berichte aus 24 Amtsbezirken) eingelangt. Während diese Besuche in zahlreichen Amtsbezirken mit grosser Regelmässigkeit stattfinden, werden sie in andern hinter Pflichten zurückgestellt, die als dringlicher erachtet werden. Mit wenigen Ausnahmen zeigen die Prüfungsberichte die Behörden und Beamten unserer Gemeinden auf der Höhe ihrer Aufgaben. Am häufigsten müssen immer noch das Fehlen unangemeldeter Zwischenrevisionen der Kassen und Wertschriften, Mängel in der Trinkwasserkontrolle, Rückstände in den Vormundschaftsrechnungen sowie die Unterbringung und Ordnung der Gemeindearchive gerügt werden. Wo solche Mängel bestehen,

fehlt es oft nicht am Können oder am guten Willen, sondern an der Zeit, überall zum Rechten zu sehen.

2. *Unregelmässigkeiten.* Gegen das Ende des Berichtsjahres wurden schwere Veruntreuungen des Kassiers einer gemischten Gemeinde entdeckt. Die Strafuntersuchung ist im Gange. Der unterschlagene Betrag steht noch nicht genau fest. Wahrscheinlich wird er eine sechsstellige Zahl erreichen.

Ein neu gewähltes Gemeinderatsmitglied weigerte sich, den vorgeschriebenen Amtseid oder das Gelübde vor dem Regierungstatthalter im Amthaus abzulegen. Als wiederholter Zusage und Ermahnungen des Regierungstatthalters, der Gemeindedirektion und schliesslich auch noch des Regierungsrates erfolglos blieben, berief die Abberufungskammer des Obergerichts den Mann auf den Antrag des Regierungsrates von seinem Amt ab.

Ein Gemeinderat hatte eine Baubewilligung, für die der Regierungstatthalter zuständig war, wider besseres Wissen selber erteilt, weil er nicht wollte, dass der Regierungstatthalter, der die Bewilligung für das vorschriftswidrige Bauvorhaben schon einmal verweigert hatte, sie abermals versage. Dem Regierungstatthalter gegenüber suchte der Gemeinderat den Sachverhalt zu verschleiern und die erteilte Bewilligung zu verheimlichen. Er stellte sogar ein falsches Zeugnis aus. Das waren schwere, dem Vertrauen zwischen Gemeinde und Staat abträgliche Amtspflichtverletzungen. Nur mit Mühe konnte sich der Regierungsrat darauf beschränken, sie bloss mit einer Rüge zu ahnden.

Eine Einwohnergemeinde war der willkürlichen Anwendung ihres Grundeigentümerbeitragsreglementes bezichtigt worden. Die darüber geführte Untersuchung ergab, dass das Reglement tatsächlich nicht durchwegs streng gehandhabt worden war, dass aber die behauptete Willkürherrschaft nicht vorlag. Der Gemeinderat wurde eingeladen, für einzelne Fälle nachträglich noch Rechnung zu stellen. Im übrigen wurde der Untersuchung keine weitere Folge gegeben.

Eine andere Gemeinde, die ein Heimatmuseum besitzt, musste angehalten werden, über das Museumsgut ein neues, fachmännischen Anforderungen entsprechendes Inventar zu erstellen.

Eine Untersuchung über die Rechnungsführung des Kassiers eines Gemeindeverbandes deckte formelle und materielle Unstimmigkeiten auf, die jedoch keine Massnahmen des Regierungsrates nötig machten. Die Gemeindedirektion überwacht die Behebung der Mängel.

3. *Ausserordentliche Verwaltung.* Von den 1544 gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern steht keine unter ausserordentlicher Verwaltung.

Bern, den 6. März 1968.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Jaberg

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. März 1968.

Begl. Der Staatsschreiber: i.V. F. Häusler









